

kung im familiengerichtlichen Verfahren zu untersagen, da der bloßen Mitwirkung kein Eingriffscharakter zukommt und auch sonst nicht ersichtlich ist, inwiefern sich aus der reinen Mitwirkung der Antragsgegnerin in einem familiengerichtlichen Verfahren unzumutbare Nachteile für die Antragsteller im eingangs genannten Sinn ergeben könnten, die geeignet wären, die Annahme eines Anordnungsgrundes zu rechtfertigen. Letztlich ist es den Antragstellern zumutbar, ihre Interessen ggf. im familiengerichtlichen Verfahren zu vertreten.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen – insbesondere zur Unzulässigkeit des Rechtsschutzbegehrens – besteht keine Veranlassung zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den weiteren von den Antragstellern geltend gemachten Einwänden. Es besteht insbesondere keine Veranlassung, das Verfahren auszusetzen, um ein Normenkontrollverfahren im Hinblick auf die Frage der Verfassungswidrigkeit des Hessischen Kinderschutzgesetzes einzuleiten. Letzteres wäre auch mit dem Wesen eines gerichtlichen Eilverfahrens nicht zu vereinbaren.

Praxishinweis:

((Text folgt noch))



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

BAFM Erster gemeinsamer Mediationskongress 2012 in Ludwigsburg

Zum ersten Mal hatten sich die drei „Bundes“-Verbände BAFM, BM (Bundesverband Mediation) und der BMWA (Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt) zu einem gemeinsamen Kongress entschlossen, der sehr erfolgreich vom 16. bis 17.11. in Ludwigsburg stattfand. Über 800 Teilnehmer/innen hatten sich zu einem Besuch der schwäbischen Barockstadt entschieden, neugierig auf interessante Themen und auf die Kolleginnen und Kollegen der jeweils anderen Verbände. Bemerkenswert und aus Sicht der Veranstalter sehr erfreulich ist, dass ein gutes Drittel der Teilnehmer keinem der veranstaltenden Verbände angehörte und damit ein öffentliches Interesse an diesem Kongress sichtbar wurde.

Siegfried Rapp, Mediator BAFM und BM, Leiter des Ludwigsburger Mediationsinstitutes LI-KOM, war als Geschäftsführer der Vorbereitungsgesellschaft Motor und positive Kraft im Organisatorischen und in der notwendigen Vernetzungsarbeit zwischen Region und überregionalen Strukturen vor Ort. Es gibt zwar seit 2003 die gemeinsame wechselseitige Anerkennung der Zertifikate und Erleichterung des Zuganges zum jeweils anderen Verband, aber dass alle drei Verbände gemeinsam Themen suchen, Referenten auswählen, sich auf einen Tagungsort einigen etc., ist keineswegs selbstverständlich und bedurfte einer sensiblen zweijährigen Vorbereitung. Das Motto des Kongresses: „Mediation – Konfliktkultur gemeinsam gestalten“ war Vorsatz und Gelingen zugleich. In einem gemeinsamen Rückblick und Ausblick berichteten Gründermütter und -väter von den doch sehr unterschiedlichen Herkunftsmilieus der Verbände. Jutta Lack-Strecker erinnerte an die gemeinsamen ersten Sitzungen von Psychologen, Anwälten und Jugendamtsmitarbeiter/innen, die sich um die Situation von Kindern im Trennungs- und Scheidungsprozess ihrer Eltern sorgten, mit

amerikanischen und israelischen Familientherapeuten Kontakt aufnahmen und die Scheidungsgesetzgebung ändern wollten. Christoph Hatlapa sprach von den „Graswurzeln“, den so vielfältigen Initiativen aus der internationalen Friedensbewegung, die Menschen unterschiedlichster Herkunftsberufe zusammenbrachte und schließlich zur Gründung des BM führten, und Sylvia Krauss berichtete von der Einsicht in die Notwendigkeit, speziell für den Bereich der Konflikte in der Wirtschaft einen Mediationsverband, den BMWA, zu gründen. Und es ist doch eines nachdenklichen Rückblickes Wert, dass die Vorstände der Verbände zunächst etliche Jahre eher in skeptischer Distanz zueinander standen, bevor sie sich ab 2004 aufeinander zu bewegten. Viele Mediatorinnen und Mediatoren arbeiten inzwischen auf mehreren Anwendungsgebieten, z.B. in Familie und Wirtschaft, als Team- und Schulmediator/innen, und so brachten diese Mitglieder der Verbände ihr Bedürfnis ein und setzten letztlich durch, dass die Grenzen durchlässiger werden konnten zwischen den unterschiedlichen Anwendungsbereichen.

■ Vielfalt und Produktivität

Die Vielfalt der dann angebotenen Themen erlaubte für zwei intensive Tage eine schöne Produktivität in der sachlichen Auseinandersetzung und persönlichen Begegnung. Die Chance solcher Treffen liegt ja in dem Angebot, sich einerseits mit neuen Entwicklungen zu konfrontieren, andererseits aber auch, die eigenen Erfahrungen und Kompetenzen ebenso für andere fruchtbar zu machen.

In seinem Eingangsvortrag ging Prof. Dr. Dr. h.c. Friedrich Glasl auf die zunehmende Ausdifferenzierung der Mediationsmethoden ein, es gäbe in dieser Hinsicht kein „semper und ubique“ mehr, sondern pragmatische, visionsgeleitete und lösungsfokussierte Vorgehens-

weise stünden je nach erforderlicher Situation nebeneinander. Die Prävention, das „Verhüten“ von Konflikten, erweise sich als „effektiver, effizienter und weniger kostspielig als das Kurieren von Konflikten“. Gemäß des breiten inhaltlichen Ansatzes des Kongresses betonte Glasl seine Hoffnung auf ein zunehmendes Spektrum von Methoden und Anwendungsbereichen in der Mediation und ein offeneres Umgehen mit den je situativ unterschiedlichen Möglichkeiten z.B. hinsichtlich der Freiwilligkeit der Medianten, der eigenen durchaus vorhandenen „Machtausübung“ durch die Mediatoren/innen.

Themen von Arbeitsgruppen waren u.a. „Fallstricke und Halteleinen“- Familienbeziehungen in der Mediation (Bernadette Näger), Mediationssupervision (Lis Ripke), E-Mediation und Social Media (Prof. Dr. Cristina Lenz und Jupp Schluttenhofer), Burn-Out-Bewältigung (Bernd Fechner), Elder Mediation (Prof. Yvonne Hofstetter Rogger und Ingolf Schulz), Nachhaltige Stadtentwicklung (Albert Geiger, Prof. Detlev Kurth) Wirtschaftsmediation in Europa (Dr. Ewald Filler) oder „Vom Guten des Bösen in der Mediation“ (Christian Prior).

■ Ludwigsburger Erklärung zur Mediationskostenhilfe

In dem Podium zur Einschätzung des neuen Mediationsgesetzes wurde auf Formulierungsvorschlag von Christoph C. Paul, der für die BAFM auch Mitglied der Expertengruppe des Justizministeriums gewesen war, durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einstimmig die „Ludwigsburger Erklärung zur Mediationskostenhilfe“, beschlossen, die anmahnte, die Frage der Finanzierung der Mediation nicht zuletzt durch die Bereitstellung einer Mediationskostenhilfe, endlich zu berücksichtigen: „Der Sprung des Mediationsgesetzes in die

Realität ist zu kurz geraten, weil Bundesregierung und Bundestag anders als die meisten unserer Nachbarländer – NL, Österreich, UK, Frankreich, Italien, Spanien – keinerlei finanzielle Hilfen zur Verfügung gestellt haben. Das ist kurzfristig, zumal ein erhebliches Einsparpotenzial zur 'Refinanzierung' einer solchen Anschubfinanzierung zur Finanzierung der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, insbesondere auf dem Gebiet des Familienrechts, vorhanden ist ... Wir sind heute mehr denn je auf intelligente und kreative Schritte angewiesen, um die öffentlichen Aufgaben zu begrenzen, ohne die notwendigen Investitionen in zukunftssträchtige Maßnahmen zu unterlassen. Der Bund und die Länder werden aufgefordert, unverzüglich die Voraussetzung für die Bewilligung der Mediationskostenhilfe zu schaffen" (s.a.

www.bafm-mediation.de/Wichtige Texte). Damit trug der Kongress auch der berufspolitischen Notwendigkeit Rechnung, zu der immer noch völlig unzureichenden finanziellen Förderung der Mediation Stellung zu nehmen.

Die Vorträge des Kongresses sind in zwei Bänden „Mediation. Kompetent. Kommunikativ. Konkret“ Band 1: Familienmediation, Mediation mit Kindern und Jugendlichen (ISBN 978-3-9812142-2-2) Band 2: Wirtschaftsmediation, Mediation im öffentlichen Bereich, Mediation und Recht, Mediation in Frankreich und Spanien, Mediation interkulturell, Neue Felder der Mediation, Methoden und Organisationsschritte in der Mediation (ISBN 978-3-9812142-3-9) im Winwinverlag oder direkt bei info@likom.info erhältlich.

Dieser erste gemeinsame Kongress war eine entspannte und unverstellte Begegnung, die in der Nachbesprechung auf der Mitgliederversammlung der BAFM am nächsten Tag vorgenommen wurde, einhellig diese Einschätzung und Würdigung erfuhr. Im „olympischen Abstand“ wurden weitere gemeinsame Nachfolge-Kongresse angedacht. Gleichzeitig aber bleibe bei allen Übereinstimmungen mit den anderen Verbänden der Fokus der BAFM die Ausrichtung auf Familienmediation und systemischem Blick und damit eine spezifische Herausforderung für Ausbildung und mediatorische Praxis.

Sabine Zurmühl, Mediatorin (BAFM)
www@bafm-mediation.de



Nachrichtenteil der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG)
Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V.

Der Vorwurf sexuellen Missbrauchs im Gerichtsverfahren und die Folgen für die Arbeit des Verfahrensbeistands

■ Eine erste Annäherung an das Thema

Auf der Mitgliederversammlung der BAG Verfahrensbeistandschaft am 03.10.2012 in Berlin stellte Frau Dr. Manuela Stötzel in ihrem Vortrag die Grundlagen für die Arbeit eines Verfahrensbeistandes in diesem sensiblen Themengebiet dar. Wir stellen hier eine Zusammenfassung vor:

Sexueller Missbrauch ist ebenso wie die Kindesvernachlässigung und die physische oder psychische Misshandlung eine Form der Kindeswohlgefährdung.

Bei der Definition „sexueller Kindesmissbrauch“ muss zwischen der **engen Definition**

- die „nur Handlungen (...), die mit einem direkten Körperkontakt zwischen Täter/in und Opfer verbunden sind“ – vom unmittelbaren Hautkontakt mit der Brust oder dem Genital eines Kindes bis zur vaginalen, analen oder oralen Vergewaltigung¹ – umfassen.

und den **weiten Definitionen**,

- die versuchen, sämtliche als potenziell schädlich angesehenen Handlungen zu erfassen. So werden bei weiten Definitionen i.d.R. auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, wie Exhibitionismus, zum sexuellem Missbrauch gezählt: „Sexueller Missbrauch ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des

Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“²

Eine Einschätzung, wie viele Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs es in Deutschland gibt, ist sehr schwierig. Einen Anhaltspunkt dazu kann das sogenannte „Hellfeld“ geben. Dieses stützt sich auf die Polizeiliche Kriminalstatistik. Danach wurden Delikte nach § 176 StGB (sexueller Kindesmissbrauch) an Kindern unter 14 Jahren in 2011 12.444 Fälle erfasst. Dabei ist eine Zunahme von 1987 bis heute um ungefähr 23 % zu verzeichnen. Die Gründe für diesen Anstieg sind unterschiedlich; haben aber vermutlich auch mit der höheren Sensibilität für dieses Thema zu tun.

In der Kriminalstatistik sind aber nur die Fälle erfasst, die zur Anzeige gebracht wurden.

Schätzungen aus sogenannten „Dunkelfeldstudien“ zeigen die Spannweite und damit Unsicherheit bei einer Konkretisierungsmöglichkeit auf:

- Bange & Deegener 1996: Jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder zwölfte Junge in Deutschland sind von sexueller Gewalt betroffen.

- Engfer 2005: 6–25 % der Frauen, 2–8 % der Männer sind betroffen.

Studien des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen:

- Wetzels 1997: 18,1 % der Frauen und 7,3 % der Männer sind von sexueller Gewalt in der Kindheit betroffen. Mit Körperkontakt vor dem 16. Lebensjahr: 9,1 % der Frauen, 2,9 % der Männer.
- Bieneck & Stadler 2011: 9,4 % der Frauen und 2,2 % der Männer von sexueller Gewalt sind vor dem 16. Lebensjahr betroffen, mit Körperkontakt vor dem 16. Lebensjahr: 6,7 % der Frauen, 1,4 % der Männer.
- Häuser et al. (2001) Weite Definition, ohne Altersvorgabe: 12,5 % der Befragten betroffen.

Internationale Meta-Studien:

- Im Durchschnitt 1,5- bis 3-mal höhere Raten für Frauen als für Männer (Finkelhor 1998).
- 7–36 % der Frauen, 3–29 % der Männer (Finkelhor 2005).
- 19,7 % der Frauen, 7,9 % der Männer vor 18. Lebensjahr (Pereda et al. 2009).

¹ Wipplinger & Amann, 2005.

² Bange & Deegener, 1996.